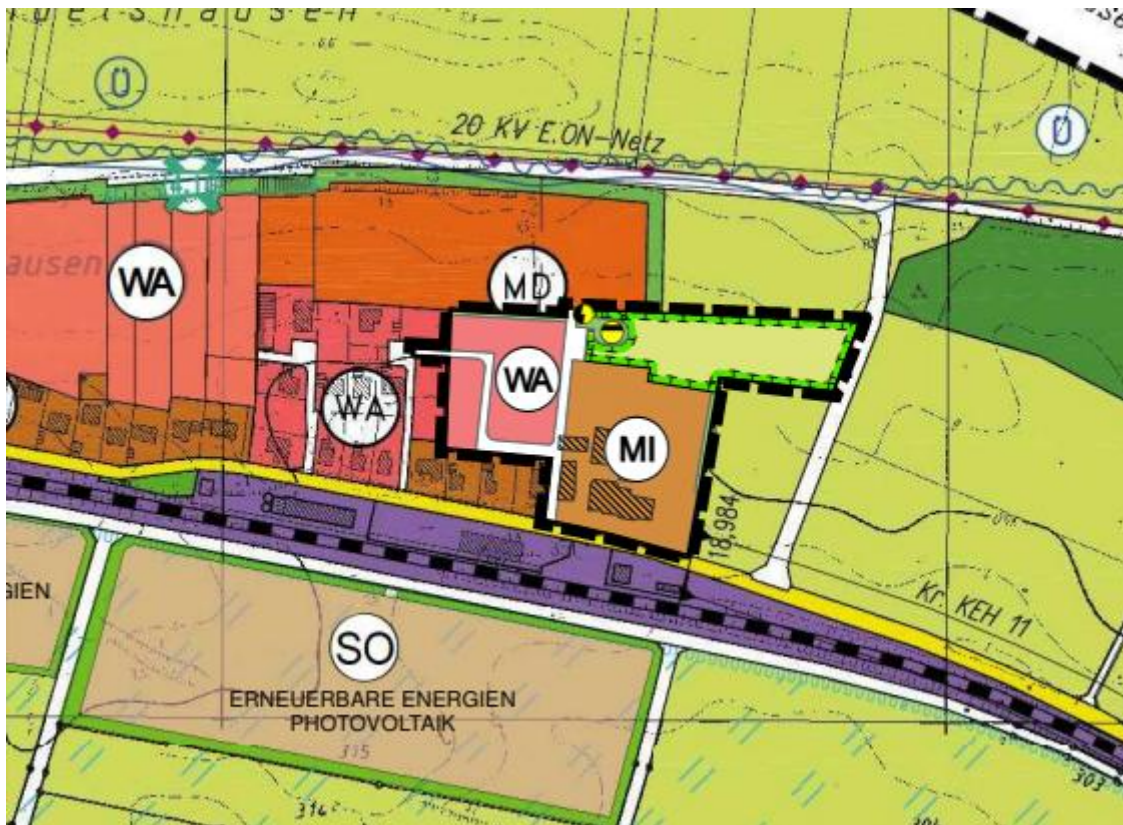


**Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-26-D31-PJ
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim
durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);
Genehmigung der Fortschreibung durch das Landratsamt Kelheim -
Rechtswirksamkeit;**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 23.02.2026 mit Beschluss Nr. 23 die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) zugestimmt und den Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gemäß § 6 BauGB festgestellt.

Das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) mit Begründung i. d. F. vom 23.02.2026 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 01.09.2026, Nr. 41-6100, genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB), wird die Genehmigung des Deckblattes Nr. 31 (Griesfeld 3) ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 31 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.



Dem Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Begründung wird eine Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beigefügt. Über den Inhalt des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung, sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann Auskunft verlangt werden.

Das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim mit Begründung und mit der Zusammenfassenden Erklärung in der Fassung vom 23.02.2026 kann während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 – 16:00 Uhr im

Rathaus der der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden. Außerdem können die Bekanntmachung und die vollständigen Unterlagen unter www.kelheim.de auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Menü/ Aktuelles/ Bekanntmachungen eingesehen werden.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird mit dieser Bekanntmachung verbindlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kelheim, den 14.10.2026

Gez.
Diermeier
Erster Bürgermeister
Stadt Kelheim